



Signatur	StAZH MM 24.24 KRP 1842/0022
Titel	Behandlung des Gesetzesentwurfes betreffend die Schuldbetreibung.
Datum	09.02.1842
P.	279–288

[p. 279] Sodann wird in Behandlung des Gesetzesentwurfs betreffend die Schuldbetreibung fort[-] // [p. 280] gefahren und nach dem Schlusse des allgemeinen Rathschlags über Abschnitt II des Entwurfs zur artikelweisen Berathung dieses Abschnitts übergegangen.

Die §. §. 12 und 13 werden einmüthig angenommen.

§. 14. wird mit Mehrheit nach dem Wortlaute des Entwurfes angenommen, entgegen dem Antrage auf Veränderung der Worte: „bis Samstag Abend um 8 Uhr“ in folgende: „bis Samstag Mittag um 12 Uhr“.

Die Behandlung von § 15 wird einstweilen suspendirt.

In §. 16 wird, nachdem mit Mehrheit (63 Stimmen) auf Schluß der Berathung erkannt worden, Lemma 1 mit 67 Stimmen gegen 57 nach dem Wortlaute des Entwurfs angenommen, entgegen dem Antrag, daß es heiße:
„Ein und zwanzig Tage nach dem Rechtsbotte wird von dem Schuldenschreiber nach Einholung der Unterschrift des Bezirksgerichtspräsidenten der Pfandschein ausgefertigt und dem Gemeindamman auf den in § 14 bestimmten Tag zugestellt.“
Bei Lemma 2 wird zuerst mit Mehrheit beschlossen, die darin enthaltene Bestimmung bloß für den Fall von Personen, die in derselben Haushaltung wohnen, aufzustellen, entgegen dem Antrage, selbige auf den Fall von Personen, // [p. 281] die in derselben Gemeinde wohnen, auszudehnen; und sodann mit Mehrheit Lemma 2 nach dem Abänderungsantrage des Regierungsrathes angenommen, entgegen dem Antrage auf Annahme von Lemma 2 nach dem Wortlaute des Entwurfs.

Bei §. 17 wird zuerst am Schlusse vom Lemma 1 folgender Zusatz einmüthig angenommen: „und allfällig außer dem Hause befindliches Eigenthum anzugeben“ und hierauf Lemma 1 mit Veränderung der Worte: „am nächsten oder zweiten Tage“ in: „am nächsten oder spätestens am dritten Tage“, entgegen dem Antrage auf Beibehaltung der erstern, mit Mehrheit angenommen.

Lemma 2 wird nach dem Wortlaut des Entwurfs einmüthig angenommen.

Die §. §. 18 und 19 werden einmüthig angenommen.

§. 20 wird einmüthig in folgender abgeänderter Fassung angenommen:
„Werden Gegenstände gepfändet, welche bei Vornahme der Pfändung der Schuldner oder eine andere Person als Eigenthum eines dritten erklärt hat, so ist der angebliche Eigenthümer u. s. f.“

§ 21. Einleitung und litt a wird einmüthig angenommen.

Lit. b. wird entgegen dem Antrage // [p. 282] auf Annahme nach dem Wortlaute des Entwurfs mit Mehrheit in folgender veränderter Fassung angenommen:

b.) die Kleider der Frau und der Kinder des Schuldners, ferner die unentbehrlichen Kleider des Schuldners selbst und die für die Haushaltung unentbehrlichsten Bettstücke“ und hierauf die Einschaltung folgender lit. mit Mehrheit beschlossen:

c.) Die Pathengeschenke der Kinder des Schuldners entgegen dem Antrage auf Weglassung;

Lit. c und d des Entwurfs werden einmüthig angenommen und ebenso folgender Zusatz zu diesem §:

„f.) Die feuerpolizeilichen Geräthschaften einer Gemeinde oder Corporation, welche zunächst für öffentliche Zwecke bestimmt sind.[“]

Die §. §. 22 und 23 werden einmüthig angenommen.

§. 24. wird mit folgendem Zusatze: „Wenn der Gläubiger seine Erklärung in doppelter Ausfertigung eingiebt, so ist der Gemeindammann verpflichtet, das Doppel mit der Empfangsbescheinigung sofort zurückzusenden (§ 13)“ einmüthig angenommen.

§. 25 wird einmüthig angenommen.

§ 26. wird nach dem Wortlaut des Entwurfs und mit folgendem Zusatz: „Allfällige Baarauslagen des Gemeindammannes hat der // [p. 283] Gläubiger zu ersetzen mit Vorbehalt der Rückforderung beim Schuldner“ mit Mehrheit angenommen, entgegen dem Antrage, daß es heiße:

„Der Gläubiger ist befugt, die ihm eingeschriebenen Pfänder unter dem Schutze des Gemeindammannes in Verwahrung zu nehmen.“

§. 27. wird mit Mehrheit unverändert angenommen, entgegen den Anträgen, daß der Zusatz aufgenommen werde:

„Fällige Zinse solcher versicherten Forderungen könnenden [*recte: können*] jedoch auf Begehren des Gläubigers und, insofern der Schuldner denselben nicht auf die schon vorhandenen Pfänder anweist auch gleich unversicherten Forderungen eingetrieben werden; und eventuell die Zusätze:

Für fällige Zinse solcher versicherten Forderungen kann der Schuldner auch noch andere als die dem Gläubiger bereits eingeräumten Sachen zu Pfand geben und versichern lassen – und: Fällige Zinse solcher versicherten Forderungen, welche nicht mit der Hauptsumme bezogen werden.

§. 28. wird einmüthig angenommen, mit Hinzusetzung des Citates des §. 26.

§ 29. wird einmüthig angenommen mit Veränderung der Worte „über Betrag“ in „über Unterschlagung“.

§. 30 wird mit 69 Stimmen unverändert // [p. 284] angenommen:

„Sind in Folge der Bestimmungen des § 24 u. ff. Prozesse entstanden, und es bleiben dem Gläubiger von der so eben erwähnten Frist nicht wenigstens noch vier Wochen von Beendigung des letzten Prozesses an gerechnet, für die Vornahme der Versilberung übrig, so soll ihm diese letztere Frist noch offen stehen, auch wenn dadurch die Frist von sechs Monathen überschritten wird, oder solche bei Beendigung der Prozesse bereits abgelaufen ist.“

§. §. 35 und 36 werden einmüthig unverändert angenommen.

§ 37. wird mit Mehrheit unverändert angenommen, entgegen den Minderheiten

Erste Minderheit: Statt der Worte: „so kann die Betreibung“ folgende andere „so muß die Betreibung.“

Zweite Minderheit: „Wenn der Betrag einer nicht grundversicherten Forderung die Summe von vierzig Franken nicht übersteigt, so kann die Betreibung bei dem Gemeindammann // [p. 285] des Wohnortes des Schuldners anhängig gemacht werden. Es muß dieß geschehen, insofern jener Betrag sich nicht auf mehr als 16 Franken beläuft.“

„Der Gemeindammann führt sodann u. s. w.“

Eventuelle Minderheiten gehen dahin: daß eine obligatorische Betreibung durch den Gemeindammann nur für den Fall festgesetzt werde:

1.) wo Gläubiger und Schuldner in der gleichen Gemeinde, oder 2) wo beide im gleichen Wahlkreise (Zunft) wohnen.

§ 38. wird mit Einmuth unverändert angenommen.

Es wird sodann der suspendirte § 15 behandelt und derselbe einmüthig in folgender Fassung angenommen:

§. 15. Wird die Betreibung durch Rechtsvorschlag gehemmt, der Betreibende behauptet aber die Liquidität der Forderung (§ 64) so mögen zwar freiwillige Verpfändungen statt haben, es ist jedoch die Forderung, für welche betrieben wurde, diesen sowohl als allfällig eintretenden Pfändungen durch Betreibung bis zur Erledigung der Frage der Liquidität vorzustellen, und tritt, sofern sie, sei es durch richterlichen Beschluß oder außergerichtliche Verständigung, ganz oder theilweise als liquid anerkannt wird, in diejenigen Rechte ein, welche ihr ohne die Auswirkung eines Rechtsvor- // [p. 286] schlages zugekommen wären. Gelangen später erworbene Pfandrechte vor Erledigung der Frage über Liquidität der betreffenden Forderung zur Versilberung, so ist aus dem Erlöse vorerst der Betrag dieser Forderung bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes zu deponieren.

Wird durch den erwähnten Beschluß die Forderung für an sich liquid anerkannt, die Rechtseröffnung ist aber dessen ungeachtet wegen einer Einrede nicht statthaft, so kann, wenn letztere auch nicht einmal bis zur Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, die Fortdauer der Vorstellung der Forderung in dem oben erwähnten Sinne bis zu Beendigung des Rechtsstreites selbst, für dessen Einleitung beim Gerichte, wobei jedoch dem Ansprecher eine Frist unter Androhung des Verzichtes auf die Vorstellung anzusetzen ist, verfügt werden.

§. 39. wird mit Mehrheit unverändert angenommen, entgegen dem Antrage, daß L... b.) laute: „insofern der Gläubiger auf die eingeschriebenen Pfänder verzichtet.“

§. §. 40 und 41 werden einmüthig unverändert angenommen.

§. 42 wird mit Einmuth unverändert angenommen.

§. 43. wird angenommen mit folgendem Zusatze: „Nach diesen Einleitungen dürfen // [p. 287] keine Pfändungen auf dem Wege der Betreibung oder Versilberungen eingeschriebener Pfänder mehr vorgenommen werden.“

T II. und §. 44 werden einmüthig unverändert angenommen;

§. 45. wird mit Mehrheit unverändert angenommen, entgegen dem Minderheitsantrage auf Einschlebung der Worte nach „wählen“ „Im Zweifel ist von dem Schuldenschreiber das Letztere als Wille des Gläubigers anzunehmen.“

T. III. und §. §. 46 und 47 werden einmüthig unverändert angenommen.

§. 48. wird einmüthig mit folgender Veränderung angenommen, daß statt der Worte „sich nicht hinlängliche Pfänder vorfinden, sogleich“ – folgende Fassung angenommen wird „die eingeschriebenen Pfänder zur Deckung der Forderung nicht ausreichen, zugleich“

§. 49. wird mit Einmuth unverändert angenommen.

Im §. 50 werden mit Einmuth nach „verlangt werden“ – die Worte eingeschoben „welche sogleich vorzunehmen ist.“

Ferner wird einmüthig als Zusatz angenommen:

„Wenn der Erlös der freiwilligen Pfänder den Betrag der Forderung nicht erreicht, so hat auf Begehren des Wechselin- // [p. 288] habers der Gemeindammann ohne Weiters die Nachpfändung, und insofern diese ohne genügenden Erfolg bleibt, die Beschließung und Besiegelung vorzunehmen.“

Als sodann im §. 51 l. f. abgestimmt wird, ob die Redaction der [sic!] Entwurfes beizubehalten oder hingegen aufzunehmen sei:

„vom 3. Sonntag des Dezembers 4 Wochen“, zeigt es sich, daß im Ganzen nur noch 92 Mitglieder anwesend sind. Es wird hierauf mit Mehrheit entgegen einem Antrage auf Schließung der Sitzung beschlossen, sich Morgen wieder zu besammeln und in der Berathung fortzufahren.

[Fortsetzung KRP 1842/0024]

[Transkript: sbh/28.03.2012]